

Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Universität Tübingen und Marc Engelhart, Universität Freiburg i.Br.*

»Eine Bärenjagd auf Abwegen«

THEMATIK	Jagdwilderei – tatbestandliche Handlungseinheit – Straßenverkehrsgefährdung, insbes. Teilnahme am Straßenverkehr – »Anstiftung« zum Regelbeispiel
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben des StGB und des BGB

■ SACHVERHALT

Entgegen aller dpa-Meldungen war Bär Bruno die Flucht gelungen – und zwar in den Hochschwarzwald. Da der Braunbär allerdings nicht dazu in der Lage ist, seine Tarnung der Umgebung vollkommen anzupassen, wird er zufällig von A und B gesehen, die mit ihrem Geländewagen Typ Hummer unterwegs sind. Sie parken auf einem Acker des Bauern N und genehmigen sich auf den Schreck erst einmal einen Joint. Der am Steuer sitzende B kommt euphorisiert auf die Idee, eine Bärenrophäe würde in der Damenwelt das dringend benötigte Aufsehen erregen; keinesfalls dürfe V, der Vater des A, der im Umkreis die Jagdpacht habe, im Rahmen seines Jagdrechts diese Trophäe für sich beanspruchen. A, der zuerst Probleme hat, B's lallende und verwaschene Aussprache zu verstehen, ist begeistert; er feuert den B frenetisch an, der jedoch schon zuvor felsenfest entschlossen war, den Bären mit dem Wagen zu jagen. Auf der »Pirsch« nach dem Bären rasen sie mit waghalsiger Geschwindigkeit über die noch unbestellten Äcker des N, wobei ihr Hummer – Leergewicht 3,1 t – tiefe Furchen hinterlässt, die N aber durch das sowieso demnächst erforderliche Pflügen einfach entfernen können wird. Dabei sieht A zufällig rechts vor sich den wilden Waschbären Sybille und ruft dem B zu: »Bär ist Bär, hol' ihn Dir.« B – der sich seiner Euphorisierung bewusst, aber sonst nicht hochgradig berauscht ist – reißt daraufhin begeistert das Steuer johlend so stark herum, dass der Wagen kurzzeitig auf nur zwei Reifen unterwegs ist und umzukippen droht. Wieder sicher auf dem Boden zurück verfolgt B den Waschbären zuerst über mehrere hundert Meter, überfährt ihn sodann mit dem Vorderreifen und wirft den Kadaver des qualvoll verendeten Waschbären schließlich auf die Ladepritsche. All dies geschieht weitab der Landstraße. Anschließend nimmt man wieder Bär Bruno ins Visier, der entlang einer Landstraße im direkt angrenzenden Straßengraben zu entkommen versucht. Zurück auf dieser Landstraße beschleunigt B und fährt dann den Straßengraben hinunter auf Bär Bruno zu. Wie durch

* Christoph Burchard ist Mitarbeiter und Habilitand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Joachim Vogel, Universität Tübingen. Marc Engelhart ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

Zufall entkommt dieser unverletzt. Auf dem Schwarzwälder Schwarzmarkt für Braunbären hätte man ihn für mind. 3.000 € verkaufen können; der Waschbär ist jedoch, insbesondere weil er überfahren wurde, nur wenige Euro wert. Nach all' den Eskapaden der Problemmenschen stellt sich Bär Bruno den Behörden und wird in einen Naturschutzpark verbracht.

■ AUFGABENSTELLUNG UND BEARBEITUNGSHINWEIS

Wie haben sich A und B **nach dem StGB** strafbar gemacht?

- Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.
- Der **Braunbär** ist nach Anh. IV der Flora-Fauna-Richtlinie eine streng geschützte Tierart, die nicht dem Jagdrecht unterliegt.
- Nach § 2 II BJagdG i.V.m. § 7 BW LJagdG-DVO unterliegen **Waschbären** dem Jagdrecht.
- § 19 I Nr. 11 BJagdG nennt das »sachliche Verbot« der Jagdausübung, »Wild [...] aus Kraftfahrzeugen [...] zu erlegen.«

■ STRAFPROZESSUALE ZUSATZFRAGE

Im Ermittlungsverfahren gegen die Mitbeschuldigten A und B wurde V als Zeuge vernommen. Die schwer belastende und ordnungsgemäß durchgeführte Zeugenvernehmung durch den Ermittlungsrichter wurde dabei auf Video (Bild und Ton) aufgezeichnet. Im Prozess gegen A und B macht V von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch. Der Staatsanwalt gibt zu bedenken, dass V nicht hinsichtlich B zeugnisverweigerungsberechtigt sei; die möglichen familiären Probleme zwischen A und V, die eine Aussage des V gegen B bewirken könnten, müsse man hinnehmen. Zumindest solle man das Video abspielen; dieses gebe die Emotionen und Reaktionen des V exakt wieder und sei daher ein besseres Beweismittel als etwa die Vernehmung der Verhörsperson, die ohne Weiteres möglich sei.

Ist es strafprozessual möglich, die Aussage des V, gleich auf welchem Wege, in den Prozess einzuführen?